

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

KATHARINA LOHSE

STÄRKUNG PER GESETZ. DAS KJSG AUS JURISTISCHER SICHT.

1. VIELE ANLÄSSE ZUR STÄRKUNG VON JUNGEN MENSCHEN UND IHREN FAMILIEN

- Eine „Modernisierung“ des SGB VIII stand an: Lebenswelten von jungen Menschen, Familienformen und gesellschaftliche Vorstellungen von Zusammenleben, Aufwachsen und Erziehung haben sich seit der letzten großen SGB VIII-Reform, dem KJHG von 1990/91, gewandelt und weiterentwickelt.
- Auch das Rechtsverständnis hat sich weiterentwickelt, neue sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sind hinzugekommen. Beteiligung, Sozialraumorientierung und Prävention sind insofern zwar keine neuen Kernelemente der Kinder- und Jugendhilfe, sind aber bislang im Gesetz noch nicht sichtbar und zentral genug gewesen.
- Zudem gab es ganz konkrete Anlässe für eine Reform: Die Kinder- und Jugendhilfe musste endlich mit der Inklusion vorankommen und das Zuständigkeitswarrwarr für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auflösen.
- Gleichzeitig hatten gescheiterte Kinderschutzfälle erschreckender Dimensionen deutlich gemacht, wie dringend notwendig eine Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Kinderschutz war.

Beim Lesen der Begründung des Regierungsentwurfs mag einem der Gebrauch des Begriffes „Stärkung“ etwas inflationär vorkommen, aber tatsächlich geht es der Reform genau darum: die gerade angesprochenen Ansätze zu stärken. Um aufzuzeigen, wie Stärkung per Gesetz funktionieren kann, geht dieser Beitrag folgenden Fragen nach:

- Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Familien durch subjektive Rechtsansprüche?
- Stärkung von Strukturen durch Erweiterung objektiver Rechtspflichten?
- Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch Beschwerdemöglichkeiten?
- Stärkung von Kooperation, indem sie gesetzlich vorgeschrieben wird?
- Stärkung von guter Fachlichkeit durch offene Rechtsbegriffe?

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

Bespielhaft wird untersucht, welche rechtlichen Instrumente und Gesetzgebungstechniken sich das KJSG bedient, um Stärkung von jungen Menschen und ihren Familien im rechtlichen Gerüst der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern.

2. RECHTLICHE INSTRUMENTE IM KJSG ZUR STÄRKUNG VON JUNGEN MENSCHEN UND IHREN FAMILIEN

2.1. STÄRKUNG VON JUNGEN MENSCHEN UND FAMILIEN DURCH SUBJEKTIVE RECHTSANSPRÜCHE

§ 1 SGB VIII umschreibt das Selbstverständnis und den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ganz grundlegend: Danach hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung und ist Erziehung zuerst Aufgabe der Eltern. Der Staat darf erst bzw. muss er bei Gefährdungen eingreifen. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist daher, alle jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, sie zur Not zu schützen und die Eltern bei der Erziehung zu unterstützen. Diesen Grund-Ansatz des SGB VIII, vom Recht der jungen Menschen und ihrer Eltern ausgehend die Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe zu definieren, baut das KJSG aus.

- Ein Ausdruck dieses rechtebasierten Ansatzes ist die Formulierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als subjektive Rechtsansprüche des oder der Leistungsberechtigten.

Ausdrücklich zum subjektiven Rechtsanspruch erhoben wurde durch das KJSG der Anspruch auf Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII). Weiter ist der Anspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind, wenn das Kind in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung aufwächst, zu einem subjektiven Rechtsanspruch ausgebaut worden (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Zu den rechtsanspruchsgesicherten Leistungen ist nun endlich auch ganz eindeutig der Anspruch von jungen Volljährigen auf Hilfe sowie Nachbetreuung zu zählen (§§ 41, 41a SGB VIII). Auch der „erste“ Teil der Aufgabe des Verfahrenslosen, also die Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen wegen einer (drohenden) Behinderung, ist als Rechtsanspruch der jungen Menschen bzw. ihrer Eltern formuliert (§ 10b Abs. 1 SGB VIII).

- Gleichzeitig sind bei schon bestehenden subjektiven Rechtsansprüchen die Voraussetzungen für die Geltendmachung des jeweiligen Anspruchs herabgesetzt bzw. der Tatbestand erweitert worden, sodass der Anspruch auf die jeweilige Leistung nun in weiteren Fallkonstellationen besteht.

Zu nennen ist hier insbesondere § 8 Abs. 3 SGB VIII, nach dem ein Kind oder Jugendlicher Anspruch auf Beratung ohne Wissen der Personensorgeberechtigten hat. Der Anspruch besteht nun nicht mehr erst dann, wenn eine Not- oder Konfliktlage vorliegt.

- Was ist überhaupt der Mehrwert eines subjektiven Rechtsanspruchs?

Subjektiver Rechtsanspruch bedeutet, dass diese Leistung durch den oder die Anspruchsinhaber*in im Zweifel vor dem Verwaltungsgericht eingeklagt werden kann.²⁾ Durch die Qualifikation als Rechtsanspruch kommt der jeweiligen Leistung auch schon automatisch ein anderes Gewicht zu. Auf eine Leistung „ein Recht zu haben“, gibt ihr eine andere Qualität und Bedeutung. Die unter Umständen drohende Klage führt in der Praxis mitunter dazu, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mehr bedarfsgerechte Plätze schafft und Leistungen bewilligt - ein Mechanismus der mancherorts etwa in der Tagesbetreuung zu beobachten war.

Volle Wirksamkeit entfaltet ein subjektiver Rechtsanspruch natürlich nur, wenn der oder die Rechtsanspruchsinhaber*in auch von ihrem bzw. seinem Rechtsanspruch und dessen Einklagbarkeit weiß. Entsprechende Informationspflichten sieht das SGB VIII nicht ausdrücklich vor, sie sind jedoch Teil der Beratungsaufgaben, z.B. ganz konkret der Beratung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 SGB VIII). Eine entsprechende Information ist aber vor allem auch Teil der Beratung nach dem „neuen“ § 10a Abs. 1 SGB VIII. Diese dient ausdrücklich dem Ziel, junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsbeauftragte zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch zu befähigen. Auch dieser Beratungsanspruch ist als subjektiver Rechtsanspruch formuliert.³⁾

2.2. STÄRKUNG VON STRUKTURANGEBOTEN DURCH ERWEITERUNG OBJEKTIVER RECHTSVERPFLICHTUNGEN

Objektive Rechtsverpflichtungen, zu denen etwa die Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII zählt⁴⁾, sind im Unterschied zu rechtsanspruchsgesicherten Leistungen nicht vor dem Verwaltungsgericht durch den oder die Anspruchsinhaber*in einklagbar.⁵⁾ Objektive Rechtsansprüche sind trotzdem handelt es sich bei ihnen nicht um „freiwillige“ Leistungen, deren Erbringung im Ermessen des öffentlichen Trägers steht. Der öffentliche Träger ist auch zur Bereitstellung dieser Angebote verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann deren Erfüllung im Wege der Rechtsaufsicht (Regierungspräsidium bzw. Landesdirektion, Innen- u. Sozialministerium) eingefordert werden.⁶⁾

Eine der größten Neuerungen im Bereich der objektiven Rechtsverpflichtungen ist sicherlich § 4a SGB VIII⁷⁾: Die Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe, mit Selbstvertretungsorganisationen zusammenarbeiten, sie anzuregen und zu fördern.

- Aufgrund der Vielzahl an Neuregelungen durch das KJSG besteht eine gewisse Gefahr, dass diese sogenannten objektiven Rechtsverpflichtungen bei den Umsetzungsbemühungen in der Praxis zunächst etwas hinten „runterfallen“. Priorisierungen erscheinen unvermeidlich.
- Gerade aber in Bezug auf die „neue“ Pflicht zur Anregung, Förderung und Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen lohnt sich daher ein Appell an die öffentliche Jugendhilfe, diese Neuerung aktiv anzugehen. Der neue Paragraf ist ein willkommener Anlass, der

2) Wabenitz RdJB 2013, 1

3) Meysen ua/Smessaert Kap. 2 Rn. 19.

4) FK-SGB VIII/Schäfer/Weitzmann SGB VIII Rn. 11; differenzierend LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 11, Rn. 2 ff.

5) Wabenitz RdJB 2013, 72 (72).

6) LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 11, Rn. 1.

7) Meysen ua/Smessaert Kap. 3 Rn. 32.

viel zitierten Erkenntnis, dass Kinder Experten ihrer Lebenswelt sind,⁸⁾ zu weiterer Entfaltung in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu verhelfen und die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen mit Jugendhilfee erfahrung in der Ausgestaltung (noch) stärker als bisher zu berücksichtigen. Auch wenn mit Blick auf die Ressourcen manches Jugendamt erstmal „nur“-die Zusammenarbeit mit Careleavern und/oder Landesheimräten in den Blick nimmt, ist zu betonen, dass auch andere Selbstvertretungsorganisationen wie Elternzusammenschlüsse gemeint sind.

- Das Anregen und Fördern sind dabei fachliche anspruchsvolle Aufgaben, die den feinen Spagat zwischen Unterstützung und Wahrung der Autonomie der Selbstvertretungsorganisationen leisten müssen.

2.3. STÄRKUNG DES SCHUTZES VON KINDERN UND JUGENDLICHEN DURCH BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Ausdruck von Rechtsstaatlichkeit ist, dass Bürger*innen sich gegen behördliche oder gerichtliche Entscheidungen beschweren können. Über Justiz- und Verwaltungsentscheidungen hinausgehend sind Beschwerdemöglichkeiten aber auch ganz grundsätzlich unverzichtbares Element in jeder Art von Strukturen mit Machtgefällen. Sie dienen dem Schutz vor Gewalt und erlauben den Beteiligten, - auch „unterhalb“ von Gewalt oder Machtmissbrauch - ihre Unzufriedenheit auszudrücken oder auf Missstände hinzuweisen.

Entsprechend fordert die UN-KRK neben dem „klassischen“ Weg der juristischen Beschwerde individuelle Beschwerdemöglichkeiten für Kinder selbst.⁹⁾ Damit sind Beschwerdemöglichkeiten gemeint, die allen Kindern leicht zugänglich sind und die mittels kindgerechter Verfahren eine effektive Bearbeitung der jeweiligen Beschwerden ermöglichen.¹⁰⁾

Das KJSG greift diesen Gedanken auf zweierlei Ebenen auf: Zum einen schafft es für Kinder und Jugendliche, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen, in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld, sprich in ihrem „Unterbringungssetting“, Beschwerdezugänge. Einrichtungen erhalten nur noch dann eine Betriebserlaubnis, wenn sie geeignete Verfahren der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und - neu - auch außerhalb der Einrichtung bereithalten (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII). Für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien aufwachsen, hat das Jugendamt zu gewährleisten, dass sie während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten haben, und das Kind oder den Jugendlichen hierüber zu informieren (§ 37b Abs. 2 SGB VIII). Zum anderen verpflichtet das KJSG die Länder sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung und Konfliktlösung im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an eine unabhängige, weisungsungebundene Ombudsstelle wenden können (§ 9a SGB VIII).

- Jedenfalls für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe geht das KJSG damit einen großen Schritt in Richtung der von Kinderrechtsvertreter*innen seit Langem geforderten allgemei-

8) Vgl. Trautmann, 2010.

9) Deutsches Institut für Menschenrechte; Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche | Deutsches Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

10) Ebd.

nen, unabhängigen Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche, jedenfalls auf Landes- bzw. kommunaler Ebene.¹¹⁾

- Auch wenn § 9a SGB VIII zunächst „nur“ die Länder verpflichtet, den Zugang zu Ombudsstellen sicherzustellen, wird eine Ombudsstellenstruktur nur dann bedarfsgerecht sein, wenn der regionale Ausbau so dicht ist, dass junge Menschen und ihre Familien keine allzu großen Entfernungen zurücklegen müssen, um eine Beratung in Anspruch nehmen zu können.
- Ergänzend sollten niedrigschwellige, digitale Zugangswege aufgebaut werden- wobei die Erfahrungen und Entwicklungen während der Corona-Zeit genutzt werden können!

2.4. STÄRKUNG DES SCHUTZES VON KINDERN UND JUGENDLICHEN DURCH VERPFLICHTENDE KOOPERATION

Ein zentrales Anliegen des KJSG ist die Stärkung der Kooperation im Kinderschutz, insbesondere der Kooperation des Jugendamts mit den Berufsheimnisträger*innen, der Strafverfolgung und dem Familiengericht. Bei der Beschreibung der Kooperationspflichten lassen verschiedene Verpflichtungsgrade des Kooperierens identifizieren: Ganz grob lässt sich zwischen Muss- („Das Jugendamt hat zu ...“), Soll- („Das Jugendamt soll ...“) und Kann-Regelungen („Der Berufsheimnisträger ist befugt, ...“) unterscheiden. Kann-Regelungen lassen dem oder der Adressat*in naturgemäß den größten Spielraum. Soll-Regelungen sind grundsätzlich verpflichtend, aber insofern weniger bindend als Muss-Regelungen, als dass sie Abweichungen erlauben, wenn eine atypische Fallkonstellation vorliegt.¹²⁾

Zu den Muss-Regelungen gehört z.B. die Pflicht des Jugendamts zur Vorlage eines Hilfeplanauszugs in Kinderschutzverfahren bzw. auch in anderen Kindschaftsverfahren, sofern das Familiengericht dies fordert (§ 50 Abs. 2 S. 2-6 SGB VIII). Zu den Muss-Pflichten des Jugendamts gehört auch, Berufsheimnisträger*innen, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen informieren, an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen („hat zu beteiligen“). Allerdings steht diese Muss-Beteiligung unter einem doppelten Vorbehalt, nämlich dass durch sie der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird und dass diese nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist (siehe hierzu unter 2.5).¹³⁾ Sie ist also nicht ganz so starr, wie sie auf den ersten Blick erscheint.

Von vornherein etwas weniger verbindlich ist die Pflicht des Jugendamts formuliert, meldenden Berufsheimnisträger*innen eine Rückmeldung über den weiteren Verlauf des Falles zu geben. Hierbei handelt es sich „nur“ um eine Soll-Pflicht.

Aber auch wenn die Familie der Rückmeldung kritisch gegenübersteht, sollte ein atypischer Fall, der ein Absehen von der Rückmeldung erlauben würde, nicht vorschnell angenommen werden; die Fachkräfte sind aufgefordert, die Familie - mit Zeit und Argumenten - für die offene Zusammenarbeit mit den verschiedenen Helfer*innen zu gewinnen.¹⁴⁾

11) Positionspapier National Coalition Deutschland zur Umsetzung der UN-KRK vom 22.5.2014; National_Coalition_Deutschland_Positionspapier_UN_Kinderrechtskonvention_umsetzen.pdf (institut-fuer-menschenrechte.de)

12) Vgl. DIJuF-FAQ zum KJSG, § 4 Abs. 4 KKG; <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz>.

13) Vgl. DIJuF-FAQ zum KJSG, § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII; <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/kinderschutz>.

14) DIJuF-FAQ zum KJSG, § 4 Abs. 4 KKG „Darf auf die Rückmeldung auch verzichtet werden?“

Mit einem „Soll-Grad“ ist auch die Pflicht von Ärzt*innen und anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe formuliert, unverzüglich das Jugendamt zu informieren, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen vorliegt und nach ihrer Einschätzung das Tätigwerden des Jugendamts erforderlich ist.

Den größten Spielraum bei den Kooperationsaufgaben räumt § 4 Abs. 3 KKG Berufsheimnisträger*innen ein, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen, die sie nicht mit eigenen Mitteln einschätzen oder durch die Vermittlung von Hilfen abwenden können. Sie sind „lediglich“ befugt (und nicht verpflichtet), das Jugendamt zu informieren. In dringenden Fällen wird sich ein Absehen von einer Information – auch mit Blick auf die mögliche Garantenstellung des oder der Berufsheimnisträgerin - gleichwohl nur schwer vertreten lassen.

- Bei dieser Aufzählung der verschiedenen Verpflichtungsgrade im Rahmen der Kooperation erstaunt nicht, dass Fachkräfte der Jugendämter im Gesetzgebungsverfahren bemängelten, dass die Neuregelungen Misstrauen gegenüber dem Jugendamt ausdrücken und vor allem dazu dienen, das Jugendamt zu kontrollieren.¹⁵⁾ Schaut man aber die Normen genauer an, wird doch deutlich, dass sie dem Jugendamt ausreichend Spielraum lassen, um seine Fachlichkeit einzubringen und den Prozess entsprechend zu steuern (siehe hierzu auch unter 2.5.).
- Zudem wird der Schutz der Vertrauens- und Hilfebeziehung - als elementares Prinzip des deutschen Kinderschutzsystems¹⁶⁾ - durch die flankierenden Datenschutzregelungen aufrechterhalten: So formuliert zB § 50 Abs. 2 S. 6 SGB VIII ausdrücklich, dass § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII unberührt bleiben, sodass anvertraute Daten besonders geschützt bleiben und eine Vorlage des Hilfeplanauszugs zu unterbleiben hätte, wenn dadurch der Erfolg einer Hilfe gefährdet würde.
- Schließlich wurde auch bei anderen Akteuren „nachbessert“: So sollen zB nach § 23b Abs. 3 S. 3 GVG Richter in Familiensachen nun (endlich) über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen.¹⁷⁾

2.5. STÄRKUNG GUTER FACHLICHKEIT DURCH VORBEHALT DER FACHLICHEN EINSCHÄTZUNG

Der Titel des Beitrags macht deutlich, dass das KJSG auch aus anderen als der juristischen Perspektive betrachtet werden kann. Für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe steht die Betrachtung aus fachlicher Perspektive im Zentrum.

15) Vgl. STN des DIJuF vom 26.10.2020, https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Stellungnahme_KJSG_2020-10-26.pdf.

16) STN des AFET und anderer Fachverbände vom 20.10.2020, https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1610627076_-_14.01.21_Stellungnahme_Kinderschutz_Verbaende_final_BAG.pdf

17) Ausführlich hierzu Wierse JAmt 2022, 126.

- Die Verbindung von Recht und Fachlichkeit ist eine zentrale Besonderheit des SGB VIII. Es beschreibt Grundlagen, Verfahren und Voraussetzungen guter fachlicher, sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Arbeit und schlägt so die Brücke zwischen Recht und Fachlichkeit.
- Die Bedeutung der Fachlichkeit in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hat sich im Recht abzubilden. Dieses Prinzip wird in den Neuregelungen durch das KJSG beibehalten und fortgeführt, indem – wo notwendig – ein Vorbehalt der fachlichen Erforderlichkeit formuliert wird.

Dies gilt, wie oben schon dargelegt, für die Pflicht des Jugendamts zur Beteiligung meldender Berufsheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung. Auch die Einbeziehung weiterer Personen in die Hilfeplanung steht unter dem Vorbehalt der fachlichen Gebotenheit: Die nicht sorgeberechtigten Eltern oder Personen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden, sollen an der Hilfeplanung beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen erforderlich ist. Die nicht sorgeberechtigten Eltern sollen zudem nur beteiligt werden, wenn dadurch der Hilfefzweck nicht in Frage gestellt wird. Einen fachlichen Vorbehalt formuliert auch der „neue“ § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII: Die Sollpflicht des Jugendamts mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenzuarbeiten, gilt nur soweit diese Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Straferfahren erforderlich ist.

- Die Einschätzung der fachlichen Erforderlichkeit obliegt grundsätzlich der jeweils zuständigen Fachkraft. Teilweise werden spezielle Verfahren zur Einschätzung vorgesehen: So ist beispielsweise die Entscheidung über die Beteiligung der nicht (mehr) sorgeberechtigten Eltern im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten zu treffen.

3. FAZIT

- Durch den Einsatz verschiedener Rechtsinstrumente bzw. Gesetzesformulierungen gelingt es dem KJSG, seinen Stärkungsansatz in rechtliche Formen zu gießen, die den Zielen und dem „Geist“ des SGB VIII entsprechen: Ausgangspunkt sind die Rechte der jungen Menschen und ihrer Eltern.
- Leistungen werden daher vermehrt über subjektive Rechtsansprüche gesichert. Aber auch objektive Rechtsverpflichtungen sind keine freiwilligen Leistungen, sondern verpflichten den öffentlichen Träger, entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.
- Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde sind unerlässliche Instrumente, um Partizipation, aber auch Schutz sicherzustellen. Hier hat das KJSG endlich aufgeholt.
- Dass die Kooperation im Kinderschutz nicht vor allem dem Engagement vor Ort überlassen wird, sondern -strukturell und im Einzelfall - noch stärker gesetzlich verankert wird, ist mit Blick auf einen effektiven Kinderschutz zu begrüßen. Tatsächlich sind die Regelungen so differenziert formuliert, dass ein flexibles, die Hilfe- und Vertrauensbeziehung ins Zentrum stellendes Vorgehen nach wie vor möglich, ja sogar gefordert ist. Die Bedeutung der fachlichen

Einschätzung im Einzelfall für das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe spiegelt sich in vielen Neureglungen des KJSG.

- Das neue SGB VIII ist eine moderne, bedarfsgerechte, sogar zukunftsweisende Grundlage für gute fachliche Arbeit!

LITERATUR

Beckmann, Janna/Lohse, Katharina: SGB VIII-Reform: Überblick über den Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, JAmt 2021, 178- 185.

Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Nomos, 2022.

Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Schönecker, Lydia/Angela Smessaert (Hrsg.): Das neue KJSG, Nomos, 2021.

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 8. Aufl., Nomos, 2018.

Trautmann, Thomas: Interviews mit Kindern. Grundlagen, Techniken, Besonderheiten, Beispiele. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010.

Wabnitz, Reinhard Joachim: Gibt es ein Recht der Jugendverbände auf Förderung?, RdJB 2013, 72 – 83.

Wierse, Kerstin: Änderungen für das Verfahren in Kindschaftssachen durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder – Teil 1, JAmt 2022, 126- 130.

IMPULSGEBERIN

Katharina Lohse, Fachliche Leitung, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Poststr. 17, 69115 Heidelberg, lohse@dijuf.de